

Wettbewerb und
Regulierung von Märkten
und Unternehmen

Jan Merz

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten von Banken

Analyse des regulatorischen Rahmens zur Offenlegung
von Nachhaltigkeitsinformationen unter besonderer
Berücksichtigung taxonomiebezogener Transparenz-
und Offenlegungspflichten



Nomos

Wettbewerb und Regulierung
von Märkten und Unternehmen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Justus Haucap,
Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Prof. Dr. Gregor Krämer,
Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

Prof. Dr. Jürgen Kühling,
Universität Regensburg

Prof. Dr. Gerd Waschbusch,
Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Band 67

Jan Merz

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten von Banken

Analyse des regulatorischen Rahmens zur Offenlegung
von Nachhaltigkeitsinformationen unter besonderer
Berücksichtigung taxonomiebezogener Transparenz-
und Offenlegungspflichten



Nomos

Gefördert aus Mitteln der Stiftung für die Wissenschaft der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Universität des Saarlandes, Diss., 2026

ISBN 978-3-7560-4073-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-6999-0 (ePDF)



Onlineversion
InLibra

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Nachhaltigkeit begleitet mich seit vielen Jahren, insb. im beruflichen und akademischen Kontext. Von daher bin ich sehr dankbar, dass ich mich als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bankbetriebslehre, an der Universität des Saarlandes intensiv mit diesem bedeutsamen Themenfeld auseinandersetzen und die vorliegende Abhandlung verfassen durfte. Die Arbeit wurde nach ihrer Einreichung im November 2025 von der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen und gibt daher den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Einreichung wieder.

Die Entstehung einer Dissertation ist niemals ausschließlich das Werk einer einzelnen Person. Vielmehr beruht sie auf vielfältiger Unterstützung durch Menschen, denen ich meinen aufrichtigen Dank aussprechen möchte.

Mein besonderer Dank gilt meinem hoch geschätzten akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch. Lieber Herr Professor Waschbusch, ich danke Ihnen herzlich für die wissenschaftliche Betreuung dieser Arbeit, für Ihre Unterstützung sowie für die Freiräume, die die Erstellung einer Dissertation erfordert. Besonders dankbar bin ich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und für die stets sehr angenehme und bereichernde Zusammenarbeit während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl, an die ich mich immer gerne erinnern werde.

Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul danke ich sehr herzlich für die Unterstützung meines Promotionsvorhabens sowie für die Übernahme und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ebenso danke ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael Olbrich für die Übernahme des Vorsitzes und Herrn Dr. Patrick Klein für die Übernahme des Beisitzes im Rahmen des Disputationsausschusses.

Für die Aufnahme meiner Dissertation in die Schriftenreihe „Wettbewerb und Regulierung von Märkten und Unternehmen“ danke ich den Herausgebern Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch, Herrn Univ.-Prof. Dr. Justus Haucap, Herrn Prof. Dr. Gregor Krämer und Herrn Univ.-Prof. Dr. Jürgen Kühling.

Ein besonderer Dank gebührt auch der Stiftung für die Wissenschaft der Sparkassen-Finanzgruppe für die Gewährung eines Druckkostenzuschus-

ses. Herrn Dr. Markus Antony und Herrn Dr. Christian Molitor danke ich diesbezüglich sehr herzlich.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei meinen derzeitigen und ehemaligen Kollegen. Die kollegiale Zusammenarbeit und die große persönliche Unterstützung während des gesamten Promotionsverfahrens und darüber hinaus haben wesentlich zum Gelingen dieses Projekts beigetragen. Ein besonderer Dank gilt meinem Kollegen Herrn Julius Burr, M. Sc., für das sorgfältige Lektorat der Arbeit. Lieber Ben, lieber Daniel, lieber Hannes, lieber Julius, liebe Sabrina – Euch danke ich von Herzen für Eure Unterstützung, Eure Freundschaft und die gemeinsame Zeit, an die ich mich stets mit großer Freude erinnern werde.

Mein herzlicher Dank gilt außerdem Frau Catherine Schroeder für die angenehme Zusammenarbeit und ihre verlässliche Unterstützung bei den organisatorischen Herausforderungen während meiner Zeit am Lehrstuhl. Ebenso danke ich den derzeitigen und ehemaligen wissenschaftlichen Hilfskräften, die mich tatkräftig unterstützt und mein Promotionsvorhaben auf vielfältige Weise begleitet haben.

Ebenfalls danken möchte ich meinen Freunden Herrn Prof. Dr. Nils Augustin und Herrn Dr. Jérôme Klauck – nicht nur für die langjährige Freundschaft, sondern auch für ihre ermutigenden und beruhigenden Worte vor dem für mich besonders spannenden Promotionsverfahren.

Der größte Dank jedoch gilt meiner Familie, der ich diese Arbeit widmen möchte. Ohne meine Eltern, Guido Merz und Dr. med. Antje Merz, wäre ich auf meinem bisherigen Bildungsweg nicht so weit gekommen. Ihr habt stets an mich geglaubt und mich in jeder Phase meines Weges unterstützt – bei Fragen, Zweifeln, Überlegungen und Sorgen. Für all dies bin ich Euch von Herzen dankbar. In diese Widmung einschließen möchte ich ausdrücklich auch meine Verlobte Alisa Hornberger, die für mich ebenfalls zur Familie geworden ist. Liebe Alisa, für Deine Liebe, Deine Geduld und Deine unerschütterliche Unterstützung während der Entstehung dieser Arbeit bin ich Dir unendlich dankbar. Du hast mich in jeder Phase dieser Zeit begleitet und warst immer an meiner Seite – unabhängig davon, welche Herausforderungen, Belastungen oder Stimmungslagen diese intensive Zeit mit sich brachte.

Saarbrücken, im März 2026

Dr. Jan Christian Merz

Geleitwort

Der Gedanke der Nachhaltigkeit reicht weit zurück. Häufig wird in diesem Zusammenhang auf Hans Carl von Carlowitz verwiesen, der bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts forderte, nicht mehr Holz zu schlagen, als wieder nachwachsen könne. Seither hat sich der Nachhaltigkeitsgedanke erheblich weiterentwickelt. Was zunächst vor allem als allgemeines Prinzip eines schonenden und verantwortungsvollen Umgangs mit Ressourcen verstanden wurde, ist heute in vielen Bereichen Gegenstand detaillierter rechtlicher und regulatorischer Vorgaben.

Dies gilt in besonderer Weise für den Bankensektor. Fragen der Nachhaltigkeit werden hier nicht mehr allein unter ethischen, wirtschaftspolitischen oder unternehmerischen Gesichtspunkten diskutiert. Sie sind vielmehr in erheblichem Umfang Gegenstand europäischer Vorgaben geworden. Gerade für Kreditinstitute ist in den vergangenen Jahren ein komplexes Geflecht an Transparenz-, Berichts- und Offenlegungspflichten entstanden, das unterschiedliche Regelungsziele verfolgt und verschiedene Rechtsmaterien miteinander verbindet.

Die vorliegende Arbeit von Herrn Dr. Jan Merz widmet sich diesem Entwicklungsgang am Beispiel der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten von Banken. Sie nimmt damit ein Thema auf, das sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Sicht von besonderer Relevanz ist. Im Mittelpunkt stehen die einschlägigen europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeit und deren Einordnung in den Zusammenhang bankaufsichtlicher und bilanzieller Anforderungen.

Die Untersuchung macht deutlich, in welchem Maße sich der Nachhaltigkeitsdiskurs in den vergangenen Jahren gewandelt hat. Nachhaltigkeit erscheint nicht mehr nur als allgemeines Orientierungsprinzip verantwortlichen Wirtschaftens, sondern zunehmend als Gegenstand detaillierter rechtlicher Steuerung. Damit verbinden sich zugleich Fragen nach der Abgrenzung und dem Zusammenwirken der einschlägigen Vorgaben, nach möglichen Doppelungen und Inkonsistenzen sowie nach ihrer praktischen Handhabbarkeit. Diese Fragen greift die Arbeit auf und ordnet sie in den größeren Zusammenhang der Entwicklung des Regulierungsrahmens ein.

Die Arbeit von Herrn Dr. Jan Merz wurde im Wintersemester 2025/2026 von der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes als Dissertation mit hervor-

ragendem Ergebnis angenommen und widmet sich einem Themenfeld, das durch eine hohe Dynamik und eine enge Verzahnung verschiedener Rechts- und Sachgebiete gekennzeichnet ist. Sie bereichert damit nicht nur die wissenschaftliche Diskussion, sondern richtet sich auch an diejenigen, die sich in der Praxis und in regulatorischen Zusammenhängen mit nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Bankensektor befassen.

Saarbrücken, im März 2026

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch

Inhaltsverzeichnis

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis	19
Abbildungsverzeichnis	29
Verzeichnis der Anlagen im Anhang	33
1. Einleitung	35
1.1. Relevanz des Themas und Ziel der Arbeit	35
1.2. Aufbau der Arbeit	37
2. Historisches und theoretisches Fundament der Nachhaltigkeit	39
2.1. Ursprung und Entwicklung des originären Nachhaltigkeitsbegriffs	39
2.1.1. Vorbemerkung	39
2.1.2. Moralische und ethische Werte als Essenz nachhaltigen Handelns	39
2.1.3. Ressourcenorientierter Ansatz der Nachhaltigkeit	45
2.1.4. Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit vom ressourcenökonomischen Prinzip zum ethischen Leitbild der Generationengerechtigkeit	48
2.2. Konkretisierung der Nachhaltigkeit	51
2.2.1. Entwicklung des Drei-Säulen-Modells	51
2.2.2. Theoretischer Operationalisierungsansatz der Nachhaltigkeit	55
2.2.3. Nachhaltigkeit als globales Zielsystem	57
2.2.4. Nachhaltigkeitsverständnis dieser Ausarbeitung	61
2.3. Nachhaltigkeit im unternehmerischen Kontext	64
2.3.1. Einfluss der Nachhaltigkeit auf die Erwartungen an das Rollen- und Aufgabenverständnis von Unternehmen	64
2.3.2. Zentrale Begriffe und Konzepte zur unternehmerischen Übernahme von Verantwortung im Nachhaltigkeitskontext	69

2.3.3. ESG-Kriterien als Messinstrument der Nachhaltigkeit	73
2.3.4. Zusammenfassende Abgrenzung zentraler Begrifflichkeiten der unternehmerischen Nachhaltigkeit	76
3. Entwicklungslinien nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen hin zur Regulierung	79
3.1. Begriff der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung	79
3.1.1. Systematisierung unternehmensseitiger Offenlegungen	79
3.1.2. Einordnung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen in die unternehmensseitige Publizität	87
3.1.3. Einfluss der Nachhaltigkeit auf die Wesentlichkeitsperspektive der konventionellen Finanzberichterstattung	91
3.2. Vorregulatorische Entwicklungsschritte der Nachhaltigkeitspublizität	94
3.2.1. Vorbemerkung	94
3.2.2. Sozialberichterstattung	95
3.2.3. Umweltberichterstattung	97
3.2.4. Nachhaltigkeitsberichterstattung	99
3.3. Beweggründe der Regulierung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen	104
3.3.1. Vorbemerkungen	104
3.3.2. Erste Regulierungsschritte und deren Schwachstellen	106
3.3.2.1. Finanzmarktkrise der Jahre 2007 und 2008 als Wendepunkt hin zur Regulierung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen	106
3.3.2.2. Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der NFRD	111
3.3.2.2.1. Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung	111
3.3.2.2.2. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung	115
3.3.2.2.3. Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der NFRD	118

3.3.2.2.4. Verortung der nichtfinanziellen Erklärung und Prüfung durch Wirtschaftsprüfer	120
3.3.2.3. Grenzen der nichtfinanziellen Erklärung	120
3.3.3. Behebung der regulatorischen Defizite zur Unterstützung der europäischen Nachhaltigkeitspolitik	122
3.3.3.1. Die Rolle nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen zur Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung in Europa	122
3.3.3.2. Zielbild des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“	125
3.3.4. Risikoinduzierte Regulierungsmotive der Bankenaufsicht	130
3.3.4.1. Vorbemerkungen	130
3.3.4.2. Begriffsklärung und Ziele der Bankenaufsicht	131
3.3.4.2.1. Institutionelle Rahmenbedingungen der europäischen Finanzaufsicht	131
3.3.4.2.2. Grundlegende bankaufsichtliche Zielsetzungen	139
3.3.4.3. Nachhaltigkeit aus der Sicht bankbetrieblicher Risiken	143
3.3.4.3.1. Begriffsbestimmung und Systematisierung bankbetrieblicher Risiken	143
3.3.4.3.2. Begriff und Wirkung von Nachhaltigkeitsrisiken	145
3.3.4.3.2.1. Klimawandel als treibender Faktor von Nachhaltigkeitsrisiken	145
3.3.4.3.2.2. Definition von Nachhaltigkeitsrisiken	150
3.3.4.3.2.3. Wirkungen physischer Risiken	154
3.3.4.3.2.4. Wirkungen transitorischer Risiken	155
3.3.4.3.3. Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das bankbetriebliche Risikouniversum	158

3.3.4.4. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen als Instrument der bankaufsichtlichen Marktdisziplinierung	165
3.3.5. Kritische Würdigung der Regulierung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen	170
4. Regelungswerke nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen in der Europäischen Union	175
4.1. Vorbemerkung	175
4.2. Regulatorische Landschaft nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen	175
4.3. Nachhaltigkeitsberichterstattung	187
4.3.1. Von der NFRD zur CSRD	187
4.3.2. Adressatenkreis der CSRD	190
4.3.3. Konkretisierung des doppelten Wesentlichkeitsprinzips	200
4.3.4. Überblick über die geforderten (konkretisierten) Berichtsinhalte der CSRD	203
4.3.4.1. Grundlegende inhaltliche Anforderungen gemäß Art. 19a Bilanz-Richtlinie-CSRD	203
4.3.4.2. Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	207
4.3.4.3. Einführung eines europäischen Berichtsstandards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)	212
4.3.4.3.1. Vorbemerkungen	212
4.3.4.3.2. Inhaltliche Ausrichtung der ESRS	213
4.3.4.3.3. Grundlegende Struktur der ESRS	214
4.3.5. Ort, Format und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	223
4.3.6. Zusammenhang der CSRD mit den Anforderungen zur Beachtung von Sorgfaltspflichten in Wertschöpfungsketten	226
4.3.6.1. Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)	226
4.3.6.2. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	231

4.4. Klassifizierungssystem nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten	233
4.4.1. Gegenstand, Zweck und grundlegende Systematik der EU-Taxonomie	233
4.4.2. Prozess zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten	240
4.4.2.1. Überblick	240
4.4.2.2. Kriterium 1: Wesentlicher Beitrag einer Wirtschaftstätigkeit zu mindestens einem Umweltziel	242
4.4.2.3. Kriterium 2: Keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele durch die Wirtschaftstätigkeit	244
4.4.2.4. Kriterium 3: Einhaltung sozialer und arbeitsrechtlicher Mindeststandards	245
4.4.2.5. Überblick über die technischen Bewertungskriterien zu den Umweltzielen I und II („Klima“)	248
4.4.2.6. Überblick über die technischen Bewertungskriterien zu den Umweltzielen III bis VI („Umwelt“)	252
4.4.3. Wertung und Ausblick	253
4.5. Offenlegungsverordnung	257
4.5.1. Gegenstand und Zielsetzungen	257
4.5.2. Unternehmensbezogene Offenlegungspflichten	258
4.5.3. Produktbezogene Offenlegungspflichten	260
4.5.4. Interdependenzen zwischen OffenlegungsVO und TaxonomieVO	264
4.6. Bankaufsichtliche Offenlegungsanforderungen nach Art. 449a CRR	266
4.6.1. Überblick	266
4.6.2. Quantitative Offenlegungsanforderungen	269
4.6.2.1. Gegenstand und grundlegende Struktur der quantitativen Offenlegungspflichten	269
4.6.2.2. Vorlage 1: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit	274

4.6.2.3. Vorlage 2: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten	278
4.6.2.4. Vorlage 3: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Angleichungsparameter	279
4.6.2.5. Vorlage 4: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen gegenüber den weltweit 20 CO ₂ -intensivsten Unternehmen	281
4.6.2.6. Vorlage 5: Anlagebuch – Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko	283
4.6.2.7. Vorlagen 6–9: Risikomindernde Maßnahmen – Green Asset Ratio (GAR) und Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR)	286
4.6.2.8. Vorlage 10: Sonstige Klimaschutzmaßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 (TaxonomieVO) fallen	287
4.6.3. Qualitative Offenlegungsanforderungen	288
4.6.3.1. Gegenstand und grundlegende Struktur der qualitativen Offenlegungsanforderungen	288
4.6.3.2. Offenlegungsanforderungen im Bereich „Geschäftsstrategie und -prozesse“	290
4.6.3.3. Offenlegungsanforderungen im Bereich „Unternehmensführung“	291
4.6.3.4. Offenlegungsanforderungen im Bereich „Risikomanagement“	293
4.6.4. Weitere Änderungen und Neuerungen durch die konsultierten Änderungsvorschläge der EBA	302
5. Kritische Analyse taxonomiebezogener Transparenz- und Offenlegungspflichten	309
5.1. Vorbemerkungen	309

5.2. Transparenzpflichten von Nicht-Finanzunternehmen nach Art. 8 TaxonomieVO	312
5.2.1. Gegenstand, Anwenderkreis und Zeitplan zur verpflichteten Veröffentlichung der Taxonomie-Quoten durch Nicht-Finanzunternehmen	312
5.2.2. Umsatzbezogener Leistungsindikator (Umsatz-KPI)	315
5.2.3. Leistungsindikator für Investitionsausgaben (CapEx-KPI)	318
5.2.4. Leistungsindikator für Betriebsausgaben (OpEx-KPI)	322
5.2.5. Kritische Würdigung und weitere Entwicklungen zu den taxonomiebezogenen Transparenzpflichten von Nicht-Finanzunternehmen	325
5.3. Transparenzpflichten von Banken gemäß Art. 8 TaxonomieVO	331
5.3.1. Gegenstand, Anwenderkreis und Zeitplan zur verpflichteten Veröffentlichung der Taxonomie-Quoten durch Finanzunternehmen	331
5.3.2. Green Asset Ratio (GAR)	338
5.3.2.1. Vorbemerkungen	338
5.3.2.2. Ermittlung der erfassten Gesamtkтива zur Berechnung der aggregierten Green Asset Ratio für das Anlagebuch (GAR _A)	339
5.3.2.2.1. Berücksichtigungsfähige Aktiva	339
5.3.2.2.2. Ausschließlich im Nenner zu berücksichtigende Vermögenswerte und sowohl aus dem Zähler als auch aus dem Nenner ausgeschlossene Vermögenswerte	344
5.3.2.3. Aufschlüsselung der GAR _A	349
5.3.2.3.1. Gesamtüberblick über die Zusammensetzung der GAR _A	349
5.3.2.3.2. Besonderheiten bei der taxonomiebezogenen Bewertung von Risikopositionen gegenüber Mutterunternehmen	354
5.3.2.3.3. GAR für Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen (GAR _{NF})	355

5.3.2.3.4. GAR für Kreditvergaben und Eigenkapitalinstrumente an Finanzunternehmen (GAR _{FU})	359
5.3.2.3.5. GAR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (GAR _{PK})	364
5.3.2.3.6. GAR für Darlehen und Kredite zur Finanzierung des öffentlichen Wohnungsbaus und sonstige Spezialfinanzierungen an öffentliche Stellen (GAR _{ÖFF})	369
5.3.2.3.7. GAR für sonstige bilanzwirksame Risikopositionen – wieder in Besitz genommene Immobiliensicherheiten (GAR _{IM})	370
5.3.3. Leistungsindikatoren für außerbilanzielle Risikopositionen	371
5.3.4. Leistungsindikatoren für andere Dienstleistungen als die Kreditvergabe – Gebühren und Provisionen	372
5.3.5. Separater Ausweis der GAR für den Handelsbestand (GAR _{HB})	374
5.4. Taxonomiebezogene Offenlegungspflichten von Banken gemäß Art. 449a CRR	376
5.4.1. Vorbemerkung	376
5.4.2. Besonderheiten der GAR-Berechnung i. S. d. Art. 449a CRR im Vergleich zur GAR-Berechnung i. S. d. Art. 8 TaxonomieVO	377
5.4.3. Ergänzung der GAR um die BTAR	381
5.5. Kritische Betrachtung der Transparenz- und Offenlegungspflichten von Banken	385
5.5.1. Status quo der GAR-bezogenen Angaben von ausgewählten Banken	385
5.5.2. Ableitung von regulatorischen Defiziten und Verbesserungspotenzialen der Green Asset Ratio im Lichte der berichteten taxonomiebezogenen Angaben von Banken	405
5.5.3. Bestrebungen zur Verbesserung der Transparenz- und Offenlegungspflichten von Banken	411

5.5.4. Kritische Würdigung der taxonomiebezogenen Berichts- und Offenlegungspflichten in Anbetracht der Omnibus-Initiative	415
6. Schlussbetrachtung	425
Anhang	429
Literaturverzeichnis	431
Rechtsquellenverzeichnis	491

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis

–	bis, minus
tCO ₂ e	emittierte CO ₂ -Emissionen in Tonnen
=	gleich
°C	Grad Celsius
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
×	multipliziert mit
§	Paragraf
§§	Paragrafen
+	plus
%	Prozent
m ²	Quadratmeter
&	und
A	
A	aggregiert
AB	Anlagebuch
Abl.	Amtsblatt
ABS	Asset Backed Securities
Abs.	Absatz
AC	at amortised cost
AG	Aktiengesellschaft
AKIWIR	Immaterielle Werte im Rechnungswesen
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuM-KPI	Leistungsindikator für verwaltete Vermögenswerte

B

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAIT	Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBL	Bundesgesetzblatt
Bio.	Billion(en)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BIO	biologische Vielfalt und Ökosysteme
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
bspw.	beispielsweise
BTAR	Banking Book Taxonomy Alignment Ratio
bzw.	beziehungsweise

C

CABM	Carbon Border Adjustment Mechanism
CapEx	Capital Expenditures, Investitionsausgaben
CC	Corporate Citizenship
CDP	Carbon Disclosure Project
CDSP	Climate Disclosure Standards Board
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSR	Corporate Social Responsibility
CSR-RUG	CSR Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
CVA-Risiken	Credit-Valuation-Adjustment-Risiken

D

d.	des
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DK	Der Konzern (Zeitschrift)
DNK	Deutsche(r) Nachhaltigkeitskodex
DNSH	Do Not Significant Harm
DORA	Digital Operational Resilience Act
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
D&K	Darlehen und Kredite

E

EBA	European Banking Authority; Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group; Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority; Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge
EK	Eigenkapitalinstrumente
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
engl.	Englisch
EPC	Energy performance certificate
ESAs	European Supervisory Authorities
ESFS	European System of Financial Supervision
ESG	Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
ESMA	European Securities and Markets Authority; Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESRB	European Systemic Risk Board; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis

ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	European Union; Europäische Union
EUR	Euro
Euratom	Europäische Atomgemeinschaft
Eurosif	The European Sustainable Investment Forum
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank

F

ff.	fortfolgende
FinGuar	Leistungsindikator für Finanzgarantien
Fn.	Fußnote
FNG	Forum Nachhaltige Geldanlagen
FSB	Financial Stability Board
FU	Finanzunternehmen
F&C	Gebühren- und Provisionserträge
FVTOCI	at fair value through other comprehensive income
FVTPL	at fair value through profit or loss

G

g	Gramm
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GAR	Green Asset Ratio
GdW	Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIR	Green Investment Ratio
GLS Bank	Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken
GRI	Global Reporting Initiative
GSSB	Global Sustainability Standards Board

GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt

H

Haspa	Hamburger Sparkasse
Helaba	Landesbank Hessen-Thüringen
HGB	Handelsgesetzbuch
hrsg.	herausgegeben

I

IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASS	Institute for Advanced Sustainability Studies
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IEA	Internationalen Energieagentur
i. e. S.	im engen Sinne
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRS SDS	IFRS sustainability disclosure standards
i. H. v.	in Höhe von
IIRC	International Integrated Reporting Council
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
ILO	International Labour Organization; Internationale Arbeitsorganisati- on
IM	Wieder in Besitz genommene Immobiliensicherheiten
insb.	insbesondere
IPCC	The Intergovernmental Panel on Climate Change
i. S. d.	im Sinne des/der
IROs	Impact, Risks and Opportunities
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
ISSB	International Sustainability Standards Board

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis

IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiten Sinne
iZm	im Zusammenhang mit

K

KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug-Kredit
KI	Kreditinstitut(e)
km	Kilometer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KPI	Key Performance Indicator(s); Leistungsindikator(en)
KPMG	Klynveld Peat Marwick Goerdeler
KR	Kreislaufwirtschaft
KS	Klimaschutz
KW	Anpassung an den Klimawandel
KWG	Kreditwesengesetz
kWh	Kilowattstunde

L

LBBW	Landesbank Baden-Württemberg
lit.	littera; Buchstabe
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LSI	Less Significant Institution
LSME	Listed SMEs

M

MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MDAX	Mid-Cap-DAX
MDG	Millennium Development Goal; Milleniumsentwicklungsziel

Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)

N

NACE	Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
n. Chr.	nach Christus
NaRp	Nachhaltigkeit und Reporting (Zeitschrift)
NF	Nicht-Finanzunternehmen
NFRD	Non Financial Reporting Directive; Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung (CSR-Richtlinie)
NGFS	Network for Greening the Financial System
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik

O

ÖBA	Österreichisches BankArchiv – Zeitschrift für das gesamte Bank- und Börsenwesen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
Öff	Öffentliche Stellen / lokale Gebietskörperschaften
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
OpEx	Operational Expenditures
o. V.	ohne Verfasser

P

PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung – Zeitschrift zur IFRS-Bilanzierung
PK	Privatkunden
PwC	PricewaterhouseCoopers

Q

Q&A Question and Answer(s)

R

RechKredV Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute

RegE Regierungsentwurf

RK Rahmenkonzept

Rn. Randnummer(n)

R+V Raiffeisen- und Volksbanken (Versicherung)

Rz. Randziffer(n)

S

S. Seite(n)

SASB Sustainability Accounting Standards Board

SBTi Science Based Targets Initiative

SDAX Small-Cap-DAX

SDG Sustainable Development Goal; Ziel für nachhaltige Entwicklung

SFB Sustainable Finance-Beirat

SFDR Sustainable Finance Disclosure Regulation

SI Significant Institution

SME small and medium-sized enterprises

SNCI small and non-complex institution

sog. sogenannte/n/r

Sp. Spalte(n)

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SpkG Sparkassengesetz

SSM Single Supervisory Mechanism; einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus

StB Der Steuerberater (Zeitschrift)

StuB Unternehmensteuern und Bilanzen (Zeitschrift)

SV Schuldverschreibungen

T

t	Tonnen
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
Tz.	Textziffer

U

u.	und
u. a.	unter anderen/unter anderem/und andere
UAbs.	Unterabsatz
übers.	übersetzt
UN	United Nations; Vereinte Nationen
US	United States; Vereinigte Staaten von Amerika
USD	United States Dollar; US-Dollar
usw.	und so weiter
UV	Umweltverschmutzung

V

v. Chr.	vor Christus
vdp	Verband Deutscher Pfandbriefbanken
Verf.	Verfasser/-s
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VR	Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen
VSME	Voluntary ESRS for Non-Listed SMEs
VW	Vermögensverwalter

W

WBCSD	World Business Council for Sustainable Development
WCED	World Commission on Environment and Development; Weltwirtschaftsrat für Nachhaltige Entwicklung
WI	Wohnimmobilien- bzw. Gebäuderenovierungskredit
WICI	World Intellectual Capital Initiative

Symbol- und Abkürzungsverzeichnis

WIR	World Resources Institute
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium – Zeitschrift für Studium und Forschung
WM	Wasser- und Meeresressourcen
wörtl.	wörtlich
WP	Wertpapierfirmen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WSI	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut

Z

z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfKE	Zeitschrift für KMU und Entrepreneurship
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau der Arbeit	38
Abbildung 2: Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit	53
Abbildung 3: 17 Sustainable Development Goals (SDGs)	60
Abbildung 4: Die Triple Bottom Line	70
Abbildung 5: Abgrenzung zentraler Begriffe des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements	73
Abbildung 6: Ausgewählte ESG-Kriterien	76
Abbildung 7: Abgrenzung zentraler Nachhaltigkeitsbegriffe im unternehmerischen Kontext	78
Abbildung 8: Systematisierung nachhaltigkeitsbezogener Publizitätsbegriffe in teilweiser Analogie zu Moxter	89
Abbildung 9: Überblick über ausgewählte grundlegende Beweggründe zur Regulierung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen	106
Abbildung 10: Ziele und Maßnahmen des EU-Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“	126
Abbildung 11: Globale Risikolandkarte 2025	148
Abbildung 12: Systematisierung von Nachhaltigkeitsrisiken	153
Abbildung 13: Wirkungszusammenhänge physischer und transitorischer Risiken mit dem bankbetrieblichem Risikouniversum	162

Abbildung 14: Bankaufsichtliche Regulierungsbereiche im Nachhaltigkeitskontext	168
Abbildung 15: Relevante Regulierungsbereiche zu den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen von Banken	183
Abbildung 16: Sukzessiver Anwendungsbeginn der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD vor dem Vorschlag des Omnibus-Pakets Teil I	196
Abbildung 16: Sukzessiver Anwendungsbeginn der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD vor dem Vorschlag des Omnibus-Pakets Teil I (Fortsetzung)	197
Abbildung 17: Überblick über den ersten ESRS-Standardsatz (Set 1)	216
Abbildung 18: NACE-Sektoren der Anhänge I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139	250
Abbildung 19: Übersicht über die quantitativen Offenlegungsanforderungen aus Art. 449a CRR	270
Abbildung 20: Qualitative Offenlegungsanforderungen nach Art. 449a CRR	289
Abbildung 21: Bestandteile des Risikomanagements nach § 25a KWG	295
Abbildung 22: Vorgeschlagener Geltungsbereich der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten i. S. d. Art. 449a CRR	304
Abbildung 23: Vorgeschlagene Geltung und Offenlegungsfrequenz der qualitativen und quantitativen Meldetabellen bzw. -vorlagen	306

Abbildung 24: Taxonomiebezogene Transparenz- und Offenlegungspflichten von Banken	311
Abbildung 25: Sukzessive Umsetzung der Transparenzpflichten durch Nicht-Finanzunternehmen	314
Abbildung 26: Transparenzpflichten von Finanzunternehmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 i. S. d. Art. 8 TaxonomieVO	333
Abbildung 27: Sukzessive Umsetzung der Transparenzpflichten von Nicht-Finanzunternehmen und Kreditinstituten	337
Abbildung 28: Überblick zu den in die GAR_A -Berechnung einfließenden Vermögenswerten	348
Abbildung 29: Überblick über die grundlegende Zusammensetzung der aggregierten GAR (GAR_A)	350
Abbildung 30: Aufschlüsselung der GAR_A des Anlagebuchs von Kreditinstituten	351
Abbildung 31: Vereinfachter Ansatz versus Standardansatz zur Bewertung der Taxomiekonformität im Rahmen der Art. 8-GAR und Art. 449a-GAR	380
Abbildung 32: Anteil der von der GAR-Berechnung erfassten und nicht erfassten Vermögenswerte an den Gesamtaktiva	390
Abbildung 33: Strukturelle Verteilung ausgewählter Vermögenswerte zur Berechnung der GAR	392
Abbildung 34: Zentrale Angaben zur Green Asset Ratio (GAR) nach Art. 8 TaxonomieVO und Art. 449a CRR	395
Abbildung 35: Konformitätsgrad der taxonomiefähigen Vermögenswerte	399

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 36: Anteil der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Vermögenswerte an den erfassten Gesamttaktiva je Gegenpartei	400
Abbildung 37: Zusätzliche Leistungsindikatoren	402

Verzeichnis der Anlagen im Anhang

Anlage 1: Aufbau der Europäischen Bankenunion	429
Anlage 2: Die drei Säulen von Basel II	430

1. Einleitung

1.1. Relevanz des Themas und Ziel der Arbeit

Ohne Zweifel wurde die vergangene Dekade von dem Nachhaltigkeitsgedanken als politisches und gesellschaftliches Ziel geprägt, sodass sich nachhaltiges Handeln und umweltbewusstes Verhalten wie lange nicht in der Gesellschaft verankert haben.¹ Der Haupttreiber der Nachhaltigkeitsdebatte ist dabei der Klimawandel,² der zu einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur bis zum Ende des Jahrhunderts um 4,4 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau führen kann, sofern die Treibhausgasemissionen nicht deutlich gesenkt werden.³ Die Folgen dieser Veränderung wären verheerend, nicht nur in ökologischer, sondern auch in wirtschaftlicher sowie sozialer Hinsicht.⁴

Um dieser Gefahr entgegenzutreten, hat sich die EUROPÄISCHE KOMMISSION für ein umfassendes Regime an regulatorischen Vorschriften für Unternehmen⁵ entschieden, in dem nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten eine wichtige Säule bilden.⁶ Da Kreditinstituten⁷ bei der Finanzie-

1 Vgl. WANDT, MANFRED; LÜDERS, GERRIT (Offenlegungspflichten 2023), S. 809.

2 Vgl. MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. V.

3 Vgl. IPCC (Klimawandel 2023), S. 12.

4 Vgl. STERN, NICHOLAS (Stern 2006), S. 1.

5 In dieser Arbeit wird mit den Begriffen „Unternehmen“ und „Unternehmung“ ein Betrieb in einem marktwirtschaftlichen System bezeichnet. Vgl. GUTENBERG, ERICH (Produktion 1984), S. 5; WÖHE, GÜNTER; DÖRING, ULRICH; BRÖSEL, GERRIT (Betriebswirtschaftslehre 2023), S. 30. Nach GUTENBERG ist ein Betrieb als ein Gesamtgebilde zu sehen, das aus dem Produktions-, Absatz- sowie Finanzbereich besteht. Vgl. GUTENBERG, ERICH (Produktion 1984), S. 2. Da es sich bei Kreditinstituten gemäß § 1 Abs. 1 KWG ebenfalls um Unternehmen handelt, die im Besonderen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. III CRR i. V. m. Art. 13 Nr. 25 lit. b) und d) Richtlinie 2009/138/EG der Gruppe der Finanzunternehmen zugeordnet werden, bezeichnet diese Ausarbeitung im Folgenden Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind und nicht dem Finanzbereich zugeordnet werden, als „Nicht-Finanzunternehmen“. Wird im Laufe dieser Ausarbeitung der isolierte Begriff „Unternehmen“ verwendet, sind regelmäßig sowohl Finanzunternehmen als auch Nicht-Finanzunternehmen gemeint.

6 Vgl. zu einem ersten Überblick über die regulatorische Landschaft zur Nachhaltigkeit in Europa BOPP, ROBERT EMANUEL; WEBER, MAX (Banksteuerung 2024), S. 104–107.

7 Nach § 1 Abs. 1 KWG sind Kreditinstitute „Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerich-

rung des notwendigen Strukturwandels aufgrund ihrer Finanzierungstätigkeit und somit bei der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele eine tragende Funktion zugeschrieben wird und diese sich zunehmend mit den Risiken konfrontiert sehen, die sich aus der globalen Erderwärmung sowie anderen Nachhaltigkeitsthemen ergeben, wurde nicht nur für Nicht-Finanzunternehmen, sondern auch für Kreditinstitute ein umfassendes Regelungswerk zur Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen geschaffen.⁸ Dahinter verbirgt sich die Erwartung der EU, dass vermehrte, standardisierte und vergleichbare Transparenzangaben darüber, wie Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen mit Nachhaltigkeit in ihren Strategien umgehen und in welchem Umfang ihre Geschäftstätigkeit bereits nachhaltig ausgerichtet ist, die Kapitalströme von Banken und Investoren dahingehend lenken werden, dass mehr Kapital in Investitionen fließt, welche die europäischen Nachhaltigkeitsziele fördern.⁹

Obleich die zuvor aufgeführten Herausforderungen im Nachhaltigkeitskontext groß sind und sich hieraus ein zwingender Handlungsbedarf ergibt, hat die Menge und Komplexität der Regulierung in der EU ein Ausmaß erreicht, dass MARIO DRAGHI in einem Bericht¹⁰ im September 2024 feststellen musste, dass ein großer Teil der Unternehmen in Europa die ausschweifende Regulatorik als Hindernis und den damit verbundenen Ver-

teten Geschäftsbetrieb erfordert.“ Während die vorgenannte Definition weit gefasst ist und bereits dann von einem Kreditinstitut ausgeht, sofern es das Einlagen- oder das Kreditgeschäft verfolgt, definiert die CRR III den Begriff des Kreditinstitutes enger als Unternehmen, dessen Aktivitäten sowohl das Einlagen- als auch das Kreditgeschäft umfassen. Vgl. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 a) CRR III. Als „CRR III“ oder „CRR“ (Capital Requirements Regulation) wird im Folgenden die aktuelle konsolidierte Fassung der Verordnung (EU) 575/2013 bezeichnet. Vgl. in Bezug auf das analoge Vorgehen im Hinblick auf die CRR II KRÄMER, GREGOR (Requirements 2020), S. 105–106; BIEG, HARTMUT; KRÄMER, GREGOR; WASCHBUSCH, GERD (Umsetzung 2023), S. 106. Allerdings nehmen sowohl die CRR als auch das KWG jeweils eine genaue Spezifizierung vor, welche Geschäfte als Bankgeschäfte bzw. als Aktivitäten von Kreditinstituten zu klassifizieren sind. Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1–12 KWG; Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 b) CRR i. V. m. Anhang I Abschnitt A Nr. 3 und 6 Richtlinie 2014/65. Ungeachtet der unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen der einzelnen Definitionen folgt diese Ausarbeitung im Folgenden dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem wissenschaftlichen Vorgehen und verwendet die Begriffe „Kreditinstitute“, „Banken“ und „Institute“ fortan synonym. Vgl. WASCHBUSCH, GERD (Universalaktienbanken 1992), S. 5; WASCHBUSCH, GERD (CRR 2020), S. 110; KISZKA, SABRINA (Nachhaltigkeitsrisiken 2023), S. 33; BIEG, HARTMUT; WASCHBUSCH, GERD (Bilanzierung 2024), Rn. 1.

8 Vgl. WULSDORF, HELGE (Dreiklang 2016), S. 520; BASSEN, ALEXANDER; LOPATTA, KERSTIN (Rahmenwerke 2020), S. 4; KNOF, MANFRED (Mitgestalter 2021), S. 407.

9 Vgl. WANDT, MANFRED; LÜDERS, GERRIT (Offenlegungspflichten 2023), S. 809.

10 Vgl. DRAGHI, MARIO (Competitiveness 2024).

waltungsaufwand als die größte Herausforderung sieht, woraus zu schließen ist, dass nicht weniger als die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gefährdet ist.¹¹

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Gemengelage ist es Ziel der vorliegenden Untersuchung, das bestehende regulatorische Rahmenwerk zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen von Banken zu analysieren und kritisch zu hinterfragen. Bestandteil der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten sind neben umfassenden, qualitativ zu tätigen Angaben auch quantitative Berichtsinhalte, wobei Letztere von bestimmten Banken erstmals vollumfänglich im Jahr 2024 zu berichten waren, sodass hierauf der Schwerpunkt der Analyse und abschließenden kritischen Würdigung liegen soll.

1.2. Aufbau der Arbeit

Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs Nachhaltigkeit und der damit verbundenen weiteren Termini wird in Kapitel 2 zunächst ein Überblick über die historische und theoretische Entwicklung des Nachhaltigkeitskonzepts gegeben. Darauf aufbauend erfolgt die Festlegung eines Nachhaltigkeitsverständnisses für die vorliegende Arbeit.

Da auch der Begriff der Offenlegung unterschiedlich interpretiert wird und die Bereiche sowie Arten nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen variieren, erfolgt in Kapitel 3 eine begriffliche Systematisierung. Im Anschluss werden die Gründe herausgearbeitet, die den europäischen Gesetzgeber veranlasst haben, nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen zu regulieren. Da sich diese Gründe teilweise aus der Entwicklungsgeschichte solcher Offenlegungen ableiten lassen, wird auch hierauf eingegangen.

Kapitel 4 gibt sodann einen Überblick über den regulatorischen Rahmen zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen, der für Banken relevant ist bzw. sein kann. Aufgrund der hohen Regelungstiefe dieser Regularien liegt der Fokus der Ausführungen darauf, die zentralen Vorschriften in ihren Grundzügen darzustellen und dem Leser einen verständlichen Überblick zu verschaffen. Dies bildet die Basis, um die in Kapitel 5 behandelten bankspezifischen Transparenz- und Offenlegungspflichten, die eng mit den in Kapitel 4 analysierten Regelungen verknüpft sind, besser nachvollziehen zu können. Nach der Darstellung der quantitativen Offenlegungsanforderung-

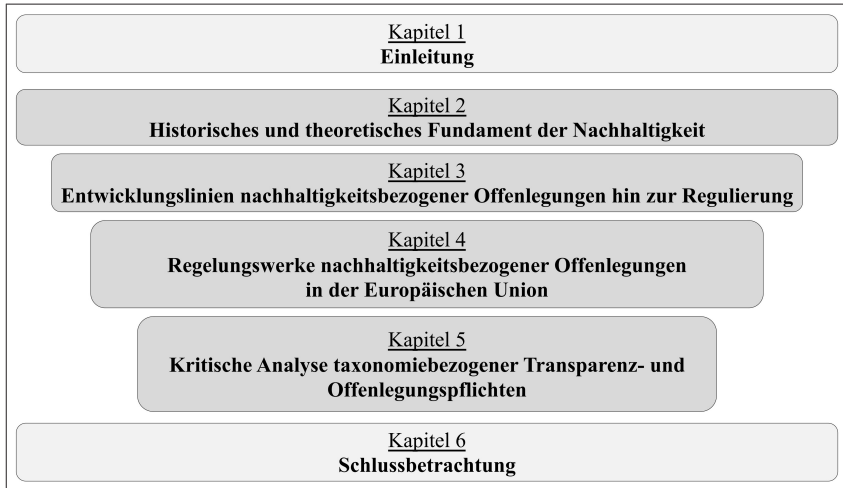
11 Vgl. DRAGHI, MARIO (Competitiveness 2024), S. 6.

1. Einleitung

en an Banken wird in Kapitel 5 zudem eine Bestandsaufnahme der bislang berichteten quantitativen Angaben vorgenommen. Aus dieser Analyse lassen sich nicht nur Verbesserungspotenziale für die Regulierung ableiten, sondern auch das Regulierungsregime insgesamt kritisch hinterfragen.

Die Arbeit schließt in Kapitel 6 mit einer Schlussbetrachtung.

Abbildung 1: Aufbau der Arbeit¹²



12 Eigene Darstellung.

2. Historisches und theoretisches Fundament der Nachhaltigkeit

2.1. Ursprung und Entwicklung des originären Nachhaltigkeitsbegriffs

2.1.1. Vorbemerkung

Um das regulatorische Rahmenwerk in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Kreditinstituten im weiteren Verlauf dieser Untersuchung besser zu verstehen und bewerten zu können, werden die grundlegenden Entwicklungsschritte des Nachhaltigkeitsbegriffs nachfolgend skizziert.¹³

2.1.2. Moralische und ethische Werte als Essenz nachhaltigen Handelns

Der Nachhaltigkeitsbegriff und insb. die damit zusammenhängenden Gedanken sind keineswegs neu.¹⁴ So kann bspw. argumentiert werden, dass der oftmals mit Nachhaltigkeit in Verbindung gebrachte Aspekt der Ressourcenschonung¹⁵ bereits eine Herausforderung zum Zeitpunkt der Vertreibung von Adam und Eva aus dem biblischen Garten Eden war, der

13 Vgl. BÜRKLE, JÜRGEN (Nachhaltigkeitsbegriff 2023), S. 1019.

14 Vgl. LOEW, THOMAS u. a. (CSR 2004), S. 18.

15 Der Begriff der Ressource kann je nach kontextueller Verwendung unterschiedlich definiert werden. So werden im volkswirtschaftlichen Zusammenhang hierunter die grundlegenden Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital gefasst, wohingegen der Ressourcenbegriff im produktionswirtschaftlichen Zusammenhang vordergründig auf den Input für die Leistungserstellung bezogen wird. Im Bereich des strategischen Managements werden Ressourcen wiederum als einzigartige, schwer imitierbare bzw. substituierbare Werte eines Unternehmens definiert, die zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen für ein Unternehmen von besonderer Relevanz sind. Vgl. zu den vorhergehenden drei Sätzen NOTHHELFER, ROBERT; SANDER, FRAUKE (Ressourcen 2024), S. 424. Der Begriff der Ressource wird im Sprachgebrauch häufig ohne eine weitere Konkretisierung verwendet, allerdings versteht diese Ausarbeitung im Kontext dieses Gliederungspunktes hierunter in erster Linie die natürlichen Lebensgrundlagen der Erde, wozu insb. die natürlich vorhandenen Rohstoffe und Lebensräume der Menschen und Tiere gehören. Vgl. HAUFF, MICHAEL VON (Entwicklung 2021), S. 36. Zu einer weitergehenden Spezifizierung der natürlichen Ressourcen vgl. Gliederungspunkt 2.2.2.

zufolge der Mensch mit den begrenzten Ressourcen auf der Erde haushalten musste.¹⁶

Vor allem in den letzten Jahren wurde der Nachhaltigkeitsbegriff mit Begriffskonzepten wie Environmental, Social and Governance (ESG)¹⁷, Sustainability oder Corporate Social Responsibility (CSR)¹⁸ kontinuierlich weiterentwickelt und neu definiert.¹⁹ Von daher werden im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit inzwischen nicht nur Aspekte der Ressourcenschonung verbunden, sondern zahlreiche weitere Aspekte, wodurch das individuelle Nachhaltigkeitsverständnis von Person zu Person voneinander abweicht.²⁰ Ein Beispiel hierfür sind die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten hinsichtlich der prägenden Eigenschaften einer nachhaltigen Geldanlage.²¹ Zum einen erwarten sich manche von einer nachhaltigen Anlage eine besonders hohe Zukunftssicherheit hinsichtlich der langfristigen Generierung von Erträgen. Andere wiederum gehen davon aus, mit einer nachhaltigen Anlage eine umwelt-²² und sozialverträgliche Investition im Sinne eines generationenübergreifenden Verantwortungsbewusstseins zu tätigen. Weiterhin sind divergierende Meinungen darüber möglich, welche wirtschaftlichen Aktivitäten oder Branchen nun als besonders umwelt- oder sozialverträglich eingestuft werden sollten. So sehen manche die Atomkraft als essenziellen Faktor für die Transformation hin zu einer klimafreundlichen Energiewirtschaft an, während andere diese für eine schlechtere Alternative als die Kohleverstromung halten.²³

16 Vgl. OLBRICH, MICHAEL (Eden 2023), zitiert in KUNTZ, MAXIMILIAN (IHK-Handelsforum 2023).

17 Vgl. zu diesem Begriff Gliederungspunkt 2.3.3.

18 Vgl. hierzu ausführlicher Gliederungspunkt 2.3.2.

19 Vgl. LOEW, THOMAS u. a. (CSR 2004), S. 17; FIFKA, MATTHIAS S. (Begriffswirrwarr 2011), S. 29; PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 13; WASCHBUSCH, GERD; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 33; WASCHBUSCH, GERD; MERZ, JAN (Klimarisiken 2023), S. 245.

20 Vgl. BARDT, HUBERTUS (Vorwort 2012), S. 4; KIRSCHBERGER, AXEL; UMBACH, CHRISTIAN (Nachhaltigkeitsstrategie 2013), S. 200; BARTHURFF, CHRISTIAN (Kreditrisiken 2014), S. 33; HEUPEL, THOMAS (Biokratie 2018), S. 3; THIESSEN, FRIEDRICH; JEHM-LICH, THOMMY; BRENGER, JAN JUSTUS (Nachhaltigkeitsmanagement 2018), S. 218; PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 14; MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. 26.

21 Vgl. hierzu und nachfolgend REUSE, SVEND; FRÈRE, BERND; THOLE, FRANK (Assets 2021), S. 86.

22 Die Umwelt bezieht sich auf das enge Begriffsverständnis der Natur und meint die Natur der Erde. Vgl. BENDEL, OLIVER (Natur 2020).

23 Vgl. CARSTENS, PETER (Atomstrom 2021).

Die vorgenannten Beispiele deuten bereits an, dass nicht nur die Anzahl an Themenfeldern, die mit dem Nachhaltigkeitsbegriff in Verbindung gebracht werden können, groß ist, sondern auch das Konfliktpotenzial, innerhalb der einzelnen Themenbereiche eine nachhaltige Lösung zu definieren.²⁴ Welche Lösung nun als nachhaltig angesehen wird und welche nicht, ist dabei abhängig von den Herausforderungen der jeweiligen Zeit sowie von den moralischen²⁵ Grundsätzen des gegenwärtigen Zeitgeistes, die in Gesellschaft und Wirtschaft verankert sind.²⁶

Als zentraler Diskussions- und Vermittlungsraum hierzu kann die Ethik²⁷ angesehen werden, mit deren Hilfe die in der Gesellschaft und in Unternehmen gelebte nachhaltigkeitsbezogene Moral kritisch reflektiert und bewertet werden kann.²⁸ Die ethische Reflexion der Auswirkungen einer im jeweiligen Zeitgeist als moralisch geltenden Handlungsweise im Hinblick auf ökologische und soziale Faktoren betrifft nicht nur, aber im Besonderen auch den Bereich der Wirtschaftsethik^{29,30} Bereits in der Antike³¹ keimten moralische Prinzipien auf, die ebenfalls dem heutigen Be-

24 Vgl. MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. V.

25 Das Wort „Moral“ findet seinen Ursprung in der lateinischen Vokabel „mores“, mit der die in einer Gesellschaft gelebten Sitten und Gebräuche bezeichnet werden. Vgl. GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 24.

26 Vgl. GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 28–29.

27 Ethik kann als kritische Reflexion gelebter Moral gesehen werden, bei der in der Gesellschaft verankerte moralische Grundsätze und getroffene Entscheidungen, Urteile oder Positionen auf ihre Richtigkeit und Gerechtigkeit dahingehend überprüft werden, ob diese im Einklang mit grundlegenden Werten sowie der Würde des Menschen stehen. Grundsätzlich wird innerhalb der Ethik zwischen den drei Ebenen der analytischen Ethik, der Fundamentalethik und der angewandten Ethik unterschieden, wobei die beiden zuerst genannten die Voraussetzung für die angewandte Ethik darstellen. Während die analytische Ethik insbesondere Themen der Verwendung moralischer Sprechweisen und rhetorischer Regeln in den Blick nimmt, setzt sich die Fundamentalethik mit grundlegenden moralischen Themen wie der Willensfreiheit auseinander. Vgl. GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 24–26.

28 Vgl. GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 26.

29 Innerhalb der angewandten Ethik haben sich einzelne Bereichsethiken herausgebildet, von denen eine die Wirtschaftsethik ist, die sich kritisch mit den Auswirkungen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Prozesse auf Menschen, Gesellschaft und Umwelt beschäftigt. Vgl. GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 24–25.

30 Vgl. LOEW, THOMAS u. a. (CSR 2004), S. 18; GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 26; WANDT, MANFRED; LÜDERS, GERRIT (Offenlegungspflichten 2023), S. 809.

31 Der Beginn der Antike wird mit dem Anfang der Geschichte des antiken Griechenlands um 800 v. Chr. gleichgesetzt. Nach der römischen Eroberung der meisten griechischen Gebiete etwa 30 v. Chr. setzte sich die Antike durch das römische Reich fort, welches durch die Völkerwanderung der Germanen im 4. und 5. Jahrhundert

griffsverständnis der Nachhaltigkeit anhaften und sich auch in wirtschaftstheoretischen Überlegungen wiederfinden, wie verantwortungsvolles³² und solidarisches Handeln im Hinblick auf zwischenmenschliche Beziehungen oder den pfleglichen Umgang mit der Natur.³³ So wird in dem ersten Buch der Schrift *Oikonomika*, die vermutlich auf einen Schüler des bekannten Philosophen ARISTOTELES zurückzuführen ist und der Bezug auf das aristotelische Gedankengut nimmt,³⁴ der profitgeleitete Handel als tugendlos³⁵ bezeichnet und der Zweck einer Unternehmung nicht etwa nur auf die Erreichung rein materieller bzw. monetärer Ziele reduziert, sondern das Wirtschaften vielmehr als Weg dargestellt, das Wohlbefinden der Menschen insgesamt zu steigern.³⁶

Es darf hierbei zwar nicht unerwähnt bleiben, dass das wirtschaftstheoretische Gedankengut des ARISTOTELES insb. in dem ersten Buch der *Oikonomika* zu finden ist, welches sich vordergründig mit der Hausverwaltung einschließlich des adäquaten Umgangs mit Sklaven im antiken Griechenland beschäftigt.³⁷ So werden daher einige Werke, die sich mit den Lehren des ARISTOTELES auseinandersetzen, kritisch beäugt und als Verherrlichung der antiken Sklaverei abgetan.³⁸ Allerdings muss auch gesehen werden, dass der ökonomische Gehalt der aristotelischen Aussagen von Bedeutung für nachfolgende Denkweisen war und so bspw. die Schriften des Thomas von

beendet wurde, was zumeist gleichzeitig auch als Ende der Antike gesehen wird. Vgl. MANN, CHRISTIAN (*Antike* 2008), S. 242–243; PLANET WISSEN (*Griechenland* 2023).

32 Der Begriff der Verantwortung bezieht sich sowohl auf die vorausschauende Ausrichtung jeglicher Handlungen unter Beachtung gegenwärtiger Umstände und Rahmenbedingungen als auch auf die Beachtung zukünftiger Konsequenzen. Vgl. HEIDBRINK, LUDGER (*Verantwortungsbegriff* 2021), S. 51. Zu weiteren Ausführungen des Verantwortungsbegriffs vgl. BAYERTZ, KURT; BECK, BIRGIT (*Verantwortung* 2017), S. 133–147; HEIDBRINK, LUDGER (*Verantwortungsbegriff* 2022), S. 51–61.

33 Vgl. HARDTKE, ARND (*CSR-Universum* 2010), S. 22; PALMER, MATTHIAS ALEXANDER (*Unternehmensverantwortung* 2019), S. 9; MAYER, KATJA (*Fragen* 2020), S. 41.

34 Vgl. zum letzten Halbsatz SCHWALBACH, JOACHIM (*Kaufleute* 2016), S. 220.

35 Übersetzt bedeutet der Begriff der Tugend etwa Tauglichkeit oder Tüchtigkeit, bezieht sich jedoch insbesondere auf den Charakter eines Menschen. Vgl. MÜLLER, CHRISTIAN (*Unternehmensethik* 2022), S. 15. Tugendhaftes Handeln war in der Antike nicht nur im privaten Lebensbereich von hoher Relevanz, sondern auch in Bezug auf das ökonomische Verhalten einer Person. Vgl. ASSLÄNDER, MICHAEL S. (*Trias* 2021), S. 66–67.

36 Vgl. LOEW, THOMAS u. a. (*CSR* 2004), S. 18; PALMER, MATTHIAS ALEXANDER (*Unternehmensverantwortung* 2019), S. 9; MÜLLER, CHRISTIAN (*Unternehmensethik* 2022), S. 95.

37 Vgl. ZOEPFFEL, RENATE (*Oikonomika* 2006), S. 15–20.

38 Vgl. ZOEPFFEL, RENATE (*Oikonomika* 2006), S. 466.

Aquin³⁹ beeinflusst hat.⁴⁰ So sind für Aquin Tugenden und das stetige Streben nach Gerechtigkeit unabdingbarer Bestandteil wirtschaftlichen Handelns, was nach seinem Verständnis beinhaltet, dass ein Handelsgeschäft für keine Vertragspartei einen Gewinn erbringen und die Leihe von Geld gegen Zins als Sünde angesehen werden sollte.⁴¹

Anders sah dies in jüngerer Zeit⁴² MILTON FRIEDMAN, der den Zweck einer Unternehmung in der Gewinnmaximierung zum Wohle der Unternehmenseigentümer sah und der Unternehmensführung deshalb die primäre treuhänderische Pflicht zuschrieb, das von den Eigentümern bereitgestellte Kapital nicht für etwaige wohltätige Nebenprojekte zu verausgaben, die allenfalls der Unternehmensleitung selbst dienen.⁴³ Die Unternehmensführung ist nach FRIEDMANS Auffassung daher lediglich den Interessen der Eigentümer des Unternehmens verpflichtet, da etwaige soziale Aktivitäten wie Spenden im Privaten durchgeführt werden könnten und unternehmerische Entscheidungen, die keine Erfolgsorientierung aufweisen, letztlich das Vertrauen der Kapitalgeber in die Unternehmensführung untergraben.⁴⁴

Seit dem Mittelalter⁴⁵ wurden moralische Grundwerte und das Ziel wirtschaftlichen Erfolgs in der Gestalt des ehrbaren Kaufmanns gebündelt, dessen Persönlichkeit durch die enge Verbindung von ethischen Grundwerten und wirtschaftlichem Handeln geprägt ist und sich seither als Leitbild für

39 Thomas von Aquin wurde um 1225 auf der Burg Roccasecca bei Aquino, Italien, geboren und war ein Mönch des Dominikanerordens. Aquin vertrat die von ARISTOTELES begründete Scholastik, also die systematische Suche nach Argumenten für und wider eine Fragestellung, und untersuchte die Wissenschaftlichkeit der Theologie. Vgl. BISTUM AUGSBURG (Aquin 2023).

40 Vgl. CASPARI, VOLKER (Ökonomik 2022), S. 14.

41 Vgl. CASPARI, VOLKER (Ökonomik 2022), S. 46–50.

42 Hiermit wird insbesondere auf ein von FRIEDMAN geführtes Interview mit der New York Times am 13. September 1970 Bezug genommen. Vgl. FRIEDMAN, MILTON (Friedman doctrine 1970).

43 Vgl. FRIEDMAN, MILTON (Friedman doctrine 1970); JONKER, JAN; STARK, WOLFGANG; TEWES, STEFAN (Entwicklung 2011), S. 19; MÜLLER, CHRISTIAN (Unternehmensethik 2022), S. 203; NEUHÄUSER, CHRISTIAN (Wirtschaftsethik 2023), S. 278; SELFHORN, THORSTEN; WAGNER, VICTOR (ESG-Berichterstattung 2023), Rn. 6.

44 Vgl. LESCHKE, MARTIN (Monetarist 2012), S. 543. Vgl. zu weiteren von einer Unternehmung verfolgten möglichen Zielsetzungen OLBRICH, MICHAEL (Unternehmenskultur 1999), S. 1.

45 Die Epoche des Mittelalters beginnt etwa zwischen dem Beginn der Völkerwanderung 370 n. Chr. und dem Untergang des Römischen Reiches 476 n. Chr. Sie endet zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert. Vgl. EBERHORN, JOHANNES (Mittelalter o. V.).

Wirtschaftsakteure herausgebildet hat.⁴⁶ Der Begriff der Ehre bezieht sich dabei zum einen auf die äußere Ehrhaftigkeit des Kaufmanns, die maßgeblich von der Umwelt bewertet wird, und der inneren Ehre, die das selbst empfundene Ehrgefühl eines Individuums meint.⁴⁷ Diese Zweiteilung geht bis in die Antike auf ARISTOTELES zurück, der die Ehre als „der Tugend Preis“⁴⁸ bezeichnete, woraus zu schließen ist, dass die äußere Ehre von den inneren Tugenden abhängig ist.⁴⁹ Für den konkreten Ehrbegriff existiert daher keine allgemeingültige Definition, da das Wesen der Ehrhaftigkeit wiederum davon abhängt, welche Tugenden im Sinne des jeweiligen Zeitgeistes als ehrenwert gesehen werden.⁵⁰ Als idealtypische Charakteristika eines ehrenvollen Handelns haben sich über die Zeit insb. die Eigenschaften „Mäßigung, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Weitblick, Vorsicht, Integrität und Redlichkeit“⁵¹ herausgebildet, von denen sich ein ehrbarer Kaufmann leiten lassen sollte, um langfristig wirtschaftlich erfolgreich zu sein.⁵²

Übertragen auf die Begriffsklärung der Nachhaltigkeit ist festzuhalten, dass moralische Grundprinzipien und Leitbilder wie das des ehrbaren Kaufmanns bereits eine lange Tradition genießen, in der gesellschaftliche Verantwortung für das eigene Tun übernommen wird und somit eine Grundlage für nachhaltiges Handeln auf der Ebene eines Individuums geschaffen wird.⁵³ Zwar hat sich innerhalb des gesellschaftlichen Wertesystems das Prinzip nachhaltigen Handelns insb. aus der ökologischen Perspektive heraus in den letzten Jahren zunehmend verankert.⁵⁴ Allerdings basiert diese umweltbewusste Haltung sowohl im privaten als auch im wirtschaftlichen Umfeld auf einer langen Tradition, die von moralischen Grundsätzen und ethischen Prinzipien wie Humanität, Verantwortung und

46 Vgl. HARDTKE, ARND (CSR-Universum 2010), S.23–24; PALMER, MATTHIAS ALEXANDER (Unternehmensverantwortung 2019), S. 10.

47 Vgl. KLINK, DANIEL (Kaufmann 2008), S. 58–59.

48 ARISTOTELES (Nikomácheia o. V.), zitiert in ROLFES, EUGEN (Nikomachische 2021), S. 81.

49 Vgl. KLINK, DANIEL (Kaufmann 2008), S. 59.

50 Vgl. KLINK, DANIEL (Kaufmann 2008), S. 59. Für umfassende Ausführungen zur Entwicklung des Ehrbegriffs über die verschiedenen Epochen hinweg vgl. BURKHART, DAGMAR (Ehre 2006).

51 SCHUSTER, HANNES; HASTENTEUFEL, JESSICA (Bankenbranche 2019), S. 217.

52 Vgl. KLINK, DANIEL (Kaufmann 2008), S. 57.

53 Vgl. KLINK, DANIEL (Kaufmann 2008), S. 72; GERBAULET, DANIEL (Ehrbarer Kaufmann 2018), S. 291; RÜHLMANN, TOBIAS (Unternehmensberichterstattung 2021), S. 40.

54 Vgl. SCHÄFER, HENRY (Kreditwirtschaft 2013), S. 15; ANDREJEWSKI, KAI C. (Abgrenzung 2023), S. 4.

Solidarität, die in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bspw. durch das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns verkörpert werden, geprägt ist.⁵⁵

Welche Entscheidungen und Handlungen jedoch als nachhaltig und gleichzeitig auch als den vorgenannten grundlegenden Werten dienlich anzusehen sind, ist daher nicht nur eine faktenbasierte, sondern auch eine moralische Frage, die innerhalb der gegenwärtigen Nachhaltigkeitsdiskussion getreu dem Zitat von HANNAH ARENDT⁵⁶ „Wahrheit gibt es nur zu zweien“⁵⁷ regelmäßig diskutiert und auch aus einer ethischen Betrachtung heraus reflektiert werden muss. Dies führt dazu, dass ethische und nachhaltigkeitsbezogene Überlegungen zumeist eine große Schnittmenge aufweisen.⁵⁸

2.1.3. Ressourcenorientierter Ansatz der Nachhaltigkeit

Da das Wort Nachhaltigkeit in der Antike und im Mittelalter noch nicht verwendet wurde, liegen die Wurzeln des konkreten Nachhaltigkeitsbegriffs nur etwas mehr als 300 Jahre in der Vergangenheit in dem Werk „Sylvicultura oeconomica“ über die Forstwirtschaft, verfasst von dem sächsischen Oberberghauptmann HANS CARL VON CARLOWITZ (1645–1714).⁵⁹ Zur damaligen Zeit zählte Holz als Brenn- und Baumaterial zu den wichtigsten Rohstoffen, sodass mehr Holz eingeschlagen wurde, als nachgewachsen

55 Vgl. hierzu und nachfolgend MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. 41; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 306–307; KAINAR, DOMINIK (Kapitalkosten 2023), S. 7.

56 HANNAH ARENDT wurde 1906 in Linden bei Hannover geboren. Im Jahr 1924 begann sie Philosophie und Theologie zu studieren und wurde 1928 bei Karl Jaspers in Heidelberg promoviert. Ihre wissenschaftliche Arbeit hat sie in Berlin fortgesetzt, diese wurde jedoch durch die nationalsozialistische Machtübernahme unterbrochen. Obgleich HANNAH ARENDT als Jüdin selbst gefährdet war, half sie Flüchtlingen und Verfolgten. Sie verstarb im Dezember 1975 und widmete bis dahin – vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen aus der nationalsozialistischen Diktatur (1933–1945) – ihr Schaffen den Grundfragen persönlicher Verantwortung sowie des politischen Handelns in einem totalitären Staat. Vgl. GEDENKSTÄTTE DEUTSCHER WIDERSTAND (Arendt o. J.).

57 ARENDT, HANNAH (Wahrheit 2013), S. 152.

58 Vgl. hierzu und zum vorhergehenden Satz GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 28–29; MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. 41; KAINAR, DOMINIK (Kapitalkosten 2023), S. 7.

59 Vgl. LOEW, THOMAS u. a. (CSR 2004), S. 56; FIFKA, MATTHIAS S. (Begriffswirrwarr 2011), S. 33; PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 14; WASCHBUSCH, GERD; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 27; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 21.

ist.⁶⁰ Diese nicht-nachhaltige Bewirtschaftungsweise erkannte CARLOWITZ und stellte fest, dass der Nachschub für künftige Generationen nur durch einen langfristigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Holz sichergestellt werden kann.⁶¹ Dementsprechend betont er in seinem forstwirtschaftlichen Werk, dass „nur so viel Holz geerntet werden darf, wie in dem jeweiligen Anbauggebiet nachwächst.“⁶² Damit einhergehend forderte er die „continuirliche, beständige und nachhaltige Nutzung“⁶³ des Waldes.⁶⁴ Getreu dem Postulat, man solle „von den Zinsen des Kapitals leben und nicht das Kapital selbst verbrauchen“⁶⁵, formulierte CARLOWITZ die insb. ökonomisch getriebene Notwendigkeit,⁶⁶ das eigene Handeln dahingehend auszurichten, dass die Natur⁶⁷ das verbrauchte Holz in einer natürlichen Zeitspanne wieder regenerieren kann.⁶⁸ Zudem stellte CARLOWITZ klar, dass eine Überbeanspruchung der Holz-Ressourcen zur sofortigen Gewinnmaximierung nicht die sich hieraus ergebenden Verluste wegen des späteren Mangels an Holz kompensieren kann.⁶⁹ Ein Gedanke, der in der Landwirtschaft und der Fischerei zu dieser Zeit bereits seit mehreren Jahrhunderten ein Überlebensprinzip darstellte und auf die Fähigkeit des Systemerhalts abzielte.⁷⁰ Vor diesem Hintergrund beinhalten die Ausführungen von CARLOWITZ nicht nur ökologische und ökonomische Facetten, sondern auch soziale Gedanken, da die Arbeit und das Einkommen der Menschen zur damaligen Zeit (sozialer Aspekt) maßgeblich von der Verfügbarkeit des Holzes (ökologischer Aspekt) und der damit verbundenen Nutzbarkeit im Silberbergbau oder im Schiffbau (ökonomischer Aspekt) abhingen.⁷¹

60 Vgl. LOEW, THOMAS u. a. (CSR 2004), S. 56; TERLAU, WILTRUD (Verantwortungsvolles 2018), S. 64.

61 Vgl. TERLAU, WILTRUD (Verantwortungsvolles 2018), S. 65.

62 RENN, ORTWIN u. a. (Leitbild 2007), S. 9.

63 CARLOWITZ, HANNSS CARL VON (Baum-Zucht 1713), S. 105.

64 Vgl. CARLOWITZ, HANNSS CARL VON (Baum-Zucht 1713), S. 105–106; BARTHURFF, CHRISTIAN (Kreditrisiken 2014), S. 33.

65 GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 22.

66 Vgl. HAFENSTEIN, ANDREA (Anlageentscheidung 2016), S. 7.

67 Als Natur wird der Teil der Erde bezeichnet, der nicht vom Menschen selbst geschaffen wurde. Vgl. BENDEL, OLIVER (Natur 2020).

68 Vgl. MÜLLER-CHRIST, GEORG; GIESENBAUER, BROHR (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 232; VIEWEG, WOLFGANG (Marktwirtschaft 2024), S. 11; WASCHBUSCH, GERD; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 27.

69 Vgl. PALMER, MATTHIAS ALEXANDER (Unternehmensverantwortung 2019), S. 10.

70 Vgl. PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 14.

71 Vgl. PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 14; MATTHES, BERNHARD (ESG-Motive 2023), S. B2.

Während die antiken und mittelalterlichen Ansätze nachhaltigen Handelns insb. menschlich-ethische Aspekte betreffen, sah CARLOWITZ in der generationengerechten Bewirtschaftung des Waldes die Voraussetzung für die Wahrung des ökologischen Gleichgewichts, der ökonomischen Sicherheit sowie der sozialen Gerechtigkeit und legte so den Grundstein für das heutige Nachhaltigkeitsverständnis.⁷² Der Grundgedanke der Ressourcenschonung zur generationenübergreifenden Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen sowie der Wirtschaftskraft haftet bis heute an dem Begriff der Nachhaltigkeit und wird auch als ressourcenökonomisches Prinzip bezeichnet.⁷³

Hiernach wurde auch in der Wirtschaftswissenschaft die Natur als wichtiger Faktor, bspw. der Boden als Grundlage der Ernährung, für die wirtschaftliche Entwicklung gesehen.⁷⁴ So stellte Ende des 18. Jahrhunderts der Ökonom THOMAS MALTHUS in seinem Werk „An Essay on the Principle of Population“⁷⁵ ein Missverhältnis zwischen der wachsenden Bevölkerungszahl Englands und den zur Verfügung stehenden Ressourcen fest.⁷⁶ Er fürchtete ein unkontrolliertes Bevölkerungswachstum und sah in Anbetracht einer schwindenden Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln die Gefahr von Hungersnöten, Epidemien und Kriegen.⁷⁷ Die Annahmen von MALTHUS verwirklichten sich vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts in der Landwirtschaft jedoch nicht wie erwartet.⁷⁸ Vielmehr suggerierte der wissenschaftlich-technische Fortschritt zur damaligen Zeit ein schier unbegrenztes Wachstumspotenzial, sodass die Problematik der Ressourcenknappheit zunächst bis Mitte des 20. Jahrhunderts in den Hintergrund rückte.⁷⁹

72 Vgl. PALMER, MATTHIAS ALEXANDER (Unternehmensverantwortung 2019), S. 10; MATTHES, BERNHARD (ESG-Motive 2023), S. B2.

73 Vgl. PUFÉ, IRIS (Nachhaltigkeit 2017), S. 38; TERLAU, WILTRUD (Verantwortungsvolles 2018), S. 65; WASCHBUSCH, Gerd; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 27; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 22.

74 Vgl. GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 22.

75 Vgl. MALTHUS, THOMAS ROBERT (Population 1798).

76 Vgl. WASCHBUSCH, Gerd; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 28; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 22.

77 Vgl. MALTHUS, THOMAS ROBERT (Population 1798), S. 15 und 36–44; WASCHBUSCH, Gerd; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 28; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 22.

78 Vgl. HAUFF, MICHAEL VON (Entwicklung 2021), S. 1; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 22–23.

79 Vgl. GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 22–23.

2.1.4. Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit vom ressourcenökonomischen Prinzip zum ethischen Leitbild der Generationengerechtigkeit

Mehr als 150 Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes von MALTHUS ist der Gedanke der Ressourcenschonung im Zusammenhang mit dem 1972 veröffentlichten Bericht „The Limits to Growth“⁸⁰ des CLUB OF ROME⁸¹ wieder aufgelebt.⁸² In diesem Bericht wurde von der Annahme einer nicht ressourceneffizienten Handlungsweise der damaligen Volkswirtschaften seit Beginn der industriellen Revolution⁸³ ausgegangen. Daher wurde mit Hilfe einer computergestützten Simulation der Entwicklungspfad der damaligen ressourcenintensiven Lebens- und Wirtschaftsweise fortgeschrieben, um die damit verbundenen globalen Auswirkungen zu skizzieren.⁸⁴ Die Simulation zeichnete ein düsteres Bild von dem drastischen Fortschreiten der Ressourcenknappheit und der damit einhergehenden Verschlechterung der Lebensqualität in vielen Teilen der Erde.⁸⁵ Als auslösende Faktoren für diese Entwicklung wurde im Wesentlichen die Industrialisierung, das Bevölkerungswachstum und die damit zusammenhängende Ausbeutung von Rohstoffen sowie die zunehmende Umweltverschmutzung genannt.⁸⁶ Die Quintessenz des Berichts war, dass die Ressourcen der Erde bei einem ungebremsten Fortgang dieses Entwicklungspfades an ihre absolute Grenze

80 Vgl. MEADOWS, DONELLA H. u. a. (Growth 1972).

81 Der Club of Rome ist eine gemeinwohlorientierte und gemeinnützige Vereinigung von Experten verschiedener Disziplinen aus mehr als 30 Ländern. Er hat das Ziel, die nachhaltige Zukunft der Menschheit zu verbessern und setzt sich hierfür mit aktuellen Trends und Herausforderungen auseinander. Der Club of Rome wurde 1968 gegründet und genießt seit 1972 mit der Veröffentlichung des Berichts „Die Grenzen des Wachstums“ internationale Anerkennung. Vgl. BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Rome 2016); THE CLUB OF ROME (Historie o. J.).

82 Vgl. hierzu und zu folgendem Satz FOX, RÜDIGER (Unternehmensführung 2019), S. 25; MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. 1; WASCHBUSCH, GERD; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 28; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 24.

83 Hiermit wird insb. Bezug auf die Jahre zwischen 1850 und 1900 genommen. Vgl. KISZKA, SABRINA (Nachhaltigkeitsrisiken 2022), S. 75.

84 Vgl. MEADOWS, DONELLA H. u. a. (Growth 1972), S. 21–24; PUFÉ, IRIS (Nachhaltigkeit 2017), S. 39; FOX, RÜDIGER (Unternehmensführung 2019), S. 25; MAYER, KATJA (Zukunft 2020), S. 1.

85 Vgl. SCHÄFER, HENRY (Nachhaltigkeit 2013), S. 14; FOX, RÜDIGER (Unternehmensführung 2019), S. 25; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 24.

86 Vgl. MEADOWS, DONELLA H. u. a. (Growth 1972), S. 21–24; PUFÉ, IRIS (Nachhaltigkeit 2017), S. 39; MAYER, KATJA (Zukunft 2020), S. 1.

gelangen werden, was langfristig nicht nur mit einer schlechteren Lebensqualität einherginge, sondern auch mit einem Bevölkerungsrückgang.⁸⁷

Die Studie bewirkte zusammen mit der von den Vereinten Nationen im Jahr 1972 ausgerichteten ersten Umweltkonferenz in Stockholm eine internationale Bewusstseinsschärfung für Umweltfragen.⁸⁸

Der damit gesetzte Impuls musste nun in eine internationale Strategie umgemünzt werden, die wirtschaftliches Wachstum fördert und gleichzeitig die ausbeuterische Nutzung von Ressourcen eindämmt.⁸⁹ Diese Dringlichkeit wurde in den 1980er-Jahren als Folge mehrerer Umweltkatastrophen⁹⁰ nochmals erhöht,⁹¹ was zu der Einberufung der World Commission on Environment and Development (WCED) führte,⁹² die mit ihrem 1987 veröffentlichten Bericht „Our common future“, der auch unter dem Namen „Brundtland-Bericht“⁹³ bekannt ist, Handlungsempfehlungen zur Erreichung einer dauerhaft tragbaren globalen Entwicklung veröffentlichte.⁹⁴

In dem Bericht wurde der von CARLOWITZ postulierte Grundgedanke einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zum Wohle gegenwärtiger und nachfolgender Generationen aufgegriffen.⁹⁵ Nach der dort enthaltenen Passage handelt es sich bei Nachhaltigkeit um eine „Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, daß künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“⁹⁶

Während sich der Ansatz von CARLOWITZ auf das vordergründige Ziel der generationengerechten Ressourcenschonung richtete, war der Brundt-

87 Vgl. MEADOWS, DONELLA H. u. a. (Growth 1972), S. 23; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 24.

88 Vgl. HANDL, GÜNTHER (Declaration 2012), S. 1; MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. 1.

89 Vgl. VOSS, GERHARD (Nachhaltigkeitspolitik 2012), S. 8.

90 Zu nennen sind u. a. der Chemieunfall in Bophal von 1984, der Atomunfall in Tschernobyl von 1986 und die Havarie des Öltankers Exxon Valdez von 1989. Vgl. RÜHLMANN, TOBIAS (Unternehmensberichterstattung 2021), S. 120.

91 Vgl. RÜHLMANN, TOBIAS (Unternehmensberichterstattung 2021), S. 119.

92 Vgl. PUFÉ, IRIS (Nachhaltigkeit 2017), S. 42; HAUFF, MICHAEL VON (Entwicklung 2021), S. 9; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 27.

93 Die damalige norwegische Ministerpräsidentin GRO HARLEM BRUNDTLAND war federführend an der Erstellung des Berichts beteiligt, weshalb die Kommission später auch als Brundtland-Kommission und der Bericht als Brundtland-Bericht bezeichnet wurde. PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 13.

94 Vgl. LOEW, THOMAS u. a. (CSR 2004), S. 58; JONKER, JAN; STARK, WOLFGANG; TEWES, STEFAN (Entwicklung 2011), S. 7; KROPP, ARIANE (Grundlagen 2019), S. 5; WASCHBUSCH, GERD; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 29; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 27.

95 Vgl. SCHMIDHEINY, STEPHAN; ZORRAQUÍN, FEDERICO (Ökoeffizienz 1996), S. 33.

96 HAUFF, VOLKER (Zukunft 1987), S. 46.

land-Bericht von 1987 weiter gefasst, da hier die Erhaltung des gesamten wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Systems sowohl für die gegenwärtige als auch für die nachfolgenden Generationen im Mittelpunkt stand.⁹⁷ So ist Nachhaltigkeit nicht etwa nur als ein erstrebenswerter statischer Zustand zu sehen, sondern als ein dynamischer Anpassungsprozess sämtlicher politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Handlungen mit dem Ziel, eine Entwicklung zu erreichen, bei der die Lebenssituation der gegenwärtigen Generation verbessert wird (sog. intragenerationale Gerechtigkeit), ohne die Lebenschancen nachfolgender Generationen zu gefährden (sog. intergenerationale Gerechtigkeit).⁹⁸ Die WCED richtete ihre Handlungsempfehlungen somit gleich an zwei grundlegenden ethischen Leitplanken aus: zum einen an der Übernahme von Verantwortung für nachfolgende Generationen im Sinne der Erhaltung von sämtlichen natürlichen Ressourcen und zum anderen an der gerechten Umgangsweise innerhalb der heute lebenden Generation im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit, die sich in erster Linie auf einen gerechten Interessenausgleich der Menschen zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern sowie innerhalb der einzelnen Industrie- und Entwicklungsländer bezog.⁹⁹ Neben der (besseren) Befriedigung der Bedürfnisse gegenwärtig lebender Generationen bedarf es zur Erhaltung einer dauerhaft positiven und zukunftsfähigen globalen Entwicklung demzufolge einer vorsorgenden Handlungsweise,¹⁰⁰ die sich insb. durch vorausschauendes Denken und die Beachtung der Konsequenzen jeglicher Handlungen auf Umwelt und Gesellschaft auszeichnet.¹⁰¹

97 Vgl. PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 13; MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. 4.

98 Vgl. PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 16; MAYER, KATJA (Fragen 2020), S. 3; WASCHBUSCH, GERD; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 29; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 11.

99 Vgl. WEBER, JÜRGEN u. a. (Nachhaltigkeit 2012), S. 15; BARTHURFF, CHRISTIAN (Kreditrisiken 2014), S. 34; GABRIEL, KLAUS (Ethik 2014), S. 28–29; PEYLO, TOBIAS; OSTER, DANIEL (Nachhaltigkeitsmanagement 2019), S. 14; HAUFF, MICHAEL VON (Entwicklung 2021), S. 10; WASCHBUSCH, GERD; KISZKA, SABRINA; STRAUSS, PHILIPP (Bankenbranche 2021), S. 29; GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 11 und S. 29; AUER, CARMEN; MÖLLER, VIOLA (Hintergrund 2024), Rn. 4.

100 Vgl. GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 11.

101 Vgl. GRUNWALD, ARMIN; KOPFMÜLLER, JÜRGEN (Nachhaltigkeit 2022), S. 29.